

**Dezernat VI**  
**Stadtrat Paul Georg Wandrey**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt  
Stadtrat  
**Paul Georg Wandrey**



Herr Stadtverordneter  
Uli Franke  
Landgraf-Philipps-Anlage 32  
64283 Darmstadt

**Per Mail: [info@linksfraktion-darmstadt.de](mailto:info@linksfraktion-darmstadt.de)  
[uli@uli-franke.de](mailto:uli@uli-franke.de)**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-4490 oder 4491  
Telefax: 06151 13-474490  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [dezernatVI@darmstadt.de](mailto:dezernatVI@darmstadt.de)

Datum: 10.05.2023

### **Kleine Anfrage vom 27.04.2023 – Reiseausweis für Ausländer**

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Franke,

Ihre Kleine Anfrage vom 27.04.2023 betreffend Reiseausweise für Ausländer beantworte ich wie folgt:

1. a) Aufgrund welcher gesetzlichen Regelung wird die Gültigkeitsdauer eines Reiseausweises in der Ausländerbehörde Darmstadt festgelegt?

*Rechtsgrundlage für die Dauer der Erteilung eines Reiseausweises ist § 8 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsverordnung. Demnach darf die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer die des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung des Ausländers nicht überschreiten.*

- b) Steht es im Ermessen der Stadt Darmstadt, die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises an die Gültigkeit des Aufenthaltstitels zu knüpfen, anstatt sie wie im einführend beschriebenen Fall mit dem Zeitraum der geplanten Reise zu koppeln?

*Ab 04.05.2023 wird die Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer an die Gültigkeit des Aufenthaltstitels angepasst.*

- c) Falls (b) verneint wird: aufgrund welcher übergeordneten Vorschrift gibt es dieses Ermessen nicht?

*entfällt*

- d) Wäre die Ausstellung möglichst langfristiger Reiseausweise aus Sicht des Magistrats ein geeignetes Mittel, um die Belastung der Behörde zu verringern?

*Längerfristige Reiseausweise sind aufgrund der Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsverordnung in der Regel nicht möglich, ausgenommen hiervon sind Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung zuerkannt wurde. Hier wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG für 3 Jahre erteilt und auch verlängert. Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsverordnung auch der Reiseausweis für Flüchtlinge.*



- 2.** Die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer steht laut §5 AufenthV im Ermessen der Behörde, sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Gibt es eine einheitliche Vorgabe in der Darmstädter Ausländerbehörde, nach welchen Kriterien diese Ermessensentscheidung zu treffen ist? Wenn ja, welche Kriterien (Personengruppe, Herkunftsland, Reiseanlass, Aufenthaltsdauer in Deutschland o.ä.) sind dies?

*Lediglich Vorgabe bei eritreischen Staatsangehörigen:*

*subsidiär eritreische Staatsangehörige erhalten auf Antrag einen Reiseausweis sofern dargelegt wird, dass eine Reueerklärung für die Passbeschaffung abgeben werden muss. Unzumutbarkeit liegt hier vor, wenn der eritreische Staatsangehörige im dienstfähigen Alter, illegal aus Eritrea ausgereist ist und keinen vollständigen Nationaldienst abgelegt hat (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.10.2022 Az. 1 C 9.21).*

*Da sich das vorgenannte Urteil lediglich auf subsidiär Schutzberechtigte eritreische Staatsangehörige bezieht, sind andere eritreische Staatsangehörige zur Passbeschaffung verpflichtet.*

*Somalischen und afghanischen Staatsangehörigen wird auf Antrag ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt, sofern glaubhaft ein Reisebegehren geäußert wird.*

*Ferner sind Geflüchtete, denen keine Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung zuerkannt wurde, zur Passbeschaffung verpflichtet.*

b) Was spricht aus Sicht des Magistrats dagegen, den Wunsch von Geflüchteten nach Reisefreiheit zu respektieren und Anträge auf Ausstellung eines Reiseausweises nicht als Einzelfallentscheidung zu bearbeiten, sondern ihnen grundsätzlich zu entsprechen?

*In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG ist von der Passpflicht abzusehen. Die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann somit auch als Ausweisersatz erfolgen. Besitz der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Passes nach § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG mitzuwirken.*

*Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer stellt einen Eingriff in die Passhoheit eines anderen Staates dar. Daher verweist die Ausländerbehörde den Ausländer zunächst auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Passes durch seinen Heimatstaat. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt erst dann in Betracht, wenn diese Bemühungen nachweislich ohne Erfolg geblieben sind und die Passbeschaffung im Einzelfall unmöglich ist. Die Unmöglichkeit der Passbeschaffung ist vom Ausländer darzulegen und zu begründen.*

*Sofern die Unmöglichkeit der Passbeschaffung nachgewiesen ist und kein Reisebegehren geäußert wird, kann auch ein Ausweisersatz ausgestellt werden.*

c) Kann ein Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises Einfluss auf die zeitgleich beantragte Erteilung des Aufenthaltstitels (z.B. Verzögerung, Gültigkeitsdauer) haben? Wenn ja, mit welcher Begründung bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage?

*Nein, da beim Termin beide Dokumente mit der identischen Gültigkeit bestellt werden und auch der Abholtermin für beide Dokumente an einem Tag stattfindet.*

- 3.** Unter welchen Umständen und mit welchem Grund wird aktuell von afghanischen Geflüchteten die Vorlage einer Tazkira als Voraussetzung für die Ausstellung eines Reiseausweises gefordert?

*Die Tazkira ist für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer keine Voraussetzung, da nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Aufenthaltsverordnung der Reiseausweis mit dem Hinweis, dass die Personendaten auf eigenen Angaben beruhen, ausgestellt werden kann. Die Vorlage einer Tazkira kann lediglich zur Identitätsklärung dienen.*

Mit freundlichen Grüßen



Paul Georg Wandrey  
Stadtrat